

Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern (Aufenthaltsgestattung) und Geduldeten (Duldung)

Für **Asylbewerber und Geduldete aus den sicheren Herkunftsstaaten¹**, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, gilt ein **dauerhaftes gesetzliches Arbeitsverbot** (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG und § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG).

Im Übrigen, also für Asylbewerber **aus sonstigen Herkunftsstaaten**, sowie für Asylbewerber aus den sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag bis zum 31. August 2015 gestellt haben gilt Folgendes:

Art der Beschäftigung		Dauer des Aufenthalts		
		1.- 3. Monat	4.- 47. Monat	ab dem 48. Monat
1.	Zustimmungsfreie Beschäftigungen (Die Ausländerbehörde entscheidet ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit) <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes • Berufsausbildung • Beschäftigung als <ul style="list-style-type: none"> - Hochschulabsolvent (entsprechend Blaue Karte EU) - Führungskraft - Forscher/Wissenschaftler/Entwickler - Freiwilligendienst - Priester, Nonne, Imam etc. - Schul- oder Hochschulpraktikant - Berufssportler • Fotomodell, Werbetyp • Beschäftigung im Betrieb des Ehegatten, Lebenspartners oder Verwandten/ Verschwägerten 1. Grades bei häuslicher Gemeinschaft 	kann ² Geduldeten von ABH erlaubt werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BeschV). Für alle Asylbewerber gilt gem. § 61 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 47 AsylG ein gesetzliches Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts.	Kann ² Asylbewerbern und Geduldeten von ABH erlaubt werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BeschV)	kann ² Asylbewerbern und Geduldeten von ABH erlaubt werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV)
2.	Zustimmungspflichtige Beschäftigungen (Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich und hängt von einer <u>Prüfung der Beschäftigungsbedingungen</u> ab: Nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer) <ul style="list-style-type: none"> • Jede sonstige Beschäftigung, auch Leiharbeit 			
3.	Eine selbständige Erwerbstätigkeit ist mit Duldung und Aufenthaltsgestattung nicht möglich. Dafür bedarf es eines Aufenthaltstitels mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ oder „Selbständige Tätigkeit als ... erlaubt“.			

¹ **Sichere Herkunftsstaaten** gem. § 29a AsylG sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

² Die Ausländerbehörde entscheidet bei **Asylbewerbern** nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 AsylG **nach Ermessen** über die Beschäftigungserlaubnis. Bei **Geduldeten** entscheidet die Ausländerbehörde nach Maßgabe des § 60a Abs. 6 AufenthG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BeschV ebenfalls **nach Ermessen** über die Beschäftigungserlaubnis. Dabei darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn die Einreise erfolgte um Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch zu nehmen oder wenn bei Ausländern aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen nicht vollzogen werden können, die diese selbst zu vertreten haben (**gesetzliche Arbeitsverbote**).